

6. VIII. 1916

42

Wo bleibt das Verfütterungsverbot für Zuckerrüben?
Die herrschende Zuckernappheit muß — freilich nur zu einem Teile — auch darauf zurückgeführt werden, daß im vorigen Jahre die Zuckerrüben massenhaft als Viehfutter Verwendung gefunden haben. Bei dem unbefriedigenden Ausfall der Futtermittelernte im Frühjahr 1915 konnte man es den Rübenbauern nicht einmal verargen, wenn sie zur Erhaltung ihrer Viehbestände zu diesem ungewöhnlichen Aus Hilfsmittel ihre Zuflucht nahmen. Glücklicherweise haben aber in diesem Jahre die Ernährungsverhältnisse des Viehs eine erfreuliche Besserung erfahren. Die Heuernte hat außerordentliche Erträge geliefert und auch der Stand der Hackfrüchte, insbesondere der Futterrüben und Kartoffeln, berechtigt zu weitgehenden Hoffnungen. Zurzeit trifft dies auch für die Zuckerrüben zu, die infolge der regnerischen Witterung einen kräftig entwickelten Blattwuchs aufweisen; aber für die Zuckergewinnung bedürfen die Rübenselder noch viel warmen Sonnenschein. Unter allen Umständen müßte jetzt auf dem Verordnungswege dafür gesorgt werden, daß Zuckerrüben nicht wiederum verfüttert werden, um die höchstmögliche Erzeugung von Verbrauchszucker für die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Das wäre auch schon deshalb dringend geboten, weil die Vermehrung der Zuckerrübenanbaufläche gegenüber dem Vorjahre, wie jetzt zuverlässig bekannt wird, nur knapp 10 v. H. beträgt. Gegenüber dem Stande vor dem Kriege hat die Anbaufläche noch immer 22 v. H. eingebüßt, was an sich unbedenklich wäre, wenn wir jetzt den Zucker nicht als Ersatz für zahlreiche andere Nahrungsmittel heranziehen müßten. In Betracht kommt freilich noch der Zuckerrübenanbau in den von unseren Truppen besetzten feindlichen Gebieten, der reiche Erträge verheißt. Man darf wohl annehmen, daß Regierung und Heeresverwaltung diese Ernte für eine verständnisvolle, zweckmäßige Verwendung sicherstellen werden. Jedenfalls müssen wir — zunächst durch ein Verfütterungsverbot für Zuckerrüben, danach durch eine Umgestaltung der Zucker-„Notgesetzgebung“ — vor der Wiederverkehr einer so ansehbaren Zuckerversorgung, wie sie jetzt Platz gegriffen hat, bewahrt bleiben.